

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NW)

1. Innerhalb der „Privaten Grünflächen“ sind die Ausübung des Golfsportes und die Errichtung der dafür erforderlichen baulichen Anlagen (z. B. Kurzbahnen, Übungsflächen) zulässig. Gebäude gemäß § 2 (2) BauO NW sind nicht zulässig.
(§ 9 (1) Nr. 1 und Nr. 15 BauGB)
2. Die Wallhecke soll eine Höhe von 0,6 - 1,0 m Höhe über Geländeoberkante aufweisen und ist mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (eine Pflanze/m²) zu bepflanzen.
(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a)
3. Der Waldsaum ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen (eine Pflanze/1,5 m²) zu bepflanzen.
(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a)
4. Innerhalb der "Privaten Grünflächen" - jedoch außerhalb der mit sonstigen Pflanzgeboten belegten Flächen, sind mindestens 50 Obstbäume heimischer Sorten als Hochstamm zu pflanzen. Daneben sind in dem gleichen Flächentyp wechselfeuchte Berelche (Blänken) in einer Größe von mindestens 2000 m² anzulegen.
(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a)
5. Die Pflanzgebotsflächen parallel der Wersener Straße und nördlich Haus Nr. 19 sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (mind. eine Pflanze/1 m²) zu bepflanzen. Im Bereich des Leitungsrechtes sind kleinwüchsige, flachwurzelnde Pflanzen (z. B. Brombeere, Wildrose, Schlehe, Holunder) zu verwenden.
(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a)
6. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind spätestens in der auf die Hauptbaumaßnahme folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a)